



# Berufsprüfung nach modularem System mit Abschlussprüfung

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als

### **Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

1.11 Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises sind befähigt zur Führung eines Teams in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wie Alters-, Pflege- und Krankenheimen, Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen, sozialpädagogischen Institutionen sowie in Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause.

### **1.2 Trägerschaft**

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Agogis - Berufliche Bildung im Sozialbereich
- Berufsverband Fachperson Betreuung Schweiz
- CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz
- INSOS Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz
- Vivica Schweizerischer Berufsverband der HauspflegerInnen und HaushelferInnen

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

- 2.11 Die Trägerschaft überträgt die Organisation und Durchführung der Prüfung einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission). Die QS-Kommission setzt sich aus 5 bis 9 Delegierten der Trägerschaft zusammen. Die Trägerschaft wählt die Mitglieder der QS-Kommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

Die QS-Kommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt die Gebühren für Repetentinnen und Repetenten, für Anträge von dipl. Betagtenbetreuerinnen und dipl. Betagtenbetreuer zur Erteilung des Fachausweises gem. Ziff. 9.12 und für Anträge von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern mit Branchenzertifikat Agogis INSOS für eine Gleichwertigkeitsbestätigung gem. Ziff. 9.13 fest.
- d) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- e) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- f) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- g) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
- h) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- i) überprüft die Modulabschlüsse sowie die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Modulbeschreibungen in der Wegleitung, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) anerkennt die Module der einzelnen Anbieter und sorgt für deren Qualitätsentwicklung und –sicherung;
- n) berichtet der Trägerschaft und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- o) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.

Die QS-Kommission kann Aufgaben, die durch Gesetz und Prüfungsordnung nicht zwingend durch sie erledigt werden müssen, und die Geschäftsführung im Mandat vergeben. Entsprechende Anträge werden der Trägerschaft zum Entscheid vorgelegt.

### **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

### 3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

#### 3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Zulassungsbedingungen gemäss Prüfungsordnung
  - die Prüfungsdaten
  - die Prüfungsgebühr
  - die Anmeldestelle
  - die Anmeldefrist.

#### 3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

#### 3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) einen Abschluss der Sekundarstufe 2 (ausgenommen Attest) besitzt und mind. ein Jahr Praxis in Form einer Anstellung von mind. 50% im betruerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich *nach* Abschluss der Grundbildung nachweist

oder

- b) einen tertiären Abschluss besitzt und mind. ein Jahr Praxis in Form einer Anstellung von mind. 50% im betruerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich *nach Abschluss der tertiären Bildung* nachweist

und

- c) über die 5 erforderlichen Modulabschlüsse bzw. über die Gleichwertigkeitsbestätigungen der QS-Kommission verfügt.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41. und die fristgerechte Abgabe der Dokumentation des Führungsprojekts gem. Wegleitung Kap. 7.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

#### 3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatin, des Kandidaten.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatin, des Kandidaten.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 30 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann seine Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
  - a) Todesfall im engeren Umfeld
  - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
  - c) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Ausschluss**

- 4.31 Kandidatinnen oder Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
  - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Expertinnen und Experten; Notensitzung**

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die Abschlussarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Fachausweises. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.43 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen oder Experten sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### **5 ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE; ABSCHLUSSPRÜFUNG**

#### **5.1 Modulabschlüsse**

- 5.11 Die Kompetenznachweise der 5 nachfolgend aufgeführten Module bzw. Doppelmodule sind Voraussetzung zur Zulassung zur Eidg. Berufsprüfung:
  - Führungsverständnis und Führungsverhalten als Teamleiterin, Teamleiter
  - Zielorientiertes Führen im Team
  - Grundlagen der Betriebsorganisation und Qualitätssicherung in Non-Profit-Organisationen (NPO)
  - Grundlagen der Teamentwicklung sowie multidisziplinäre und multikulturelle Zusammenarbeit
  - Planung, Durchführung und Evaluation von Führungsaufgaben (Integration)
- 5.1.2 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen im Anhang der Wegleitung festgelegt.

#### **5.2 Abschlussprüfung**

- 5.21 Die Abschlussprüfung umfasst die Präsentation einer durchgeführten Intervention, ein theoriebezogenes Reflexionsgespräch sowie eine entwicklungsorientierte Fallanalyse. Die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt geprüft:

Prüfungsteil	Art der Prüfung
1 Präsentation Führungsprojekt	mündlich 15 Min.
2 Prüfungsgespräch	mündlich 30 Min.
3 Fallanalyse	schriftlich 4 Std.

- 5.22 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

#### **5.3 Prüfungsanforderungen**

Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung können der Wegleitung entnommen werden.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mind. den Notenwert 4.0 beträgt;
- b) kein Prüfungsteil den Notenwert 3.0 unterschreitet und
- c) höchstens ein Prüfungsteil den Notenwert 4.0 unterschreitet.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oben aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind oder die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
- c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die ungenügenden Prüfungsteile zweimal wiederholen.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Responsable d'équipe dans des institutions sociales et médico-sociales avec brevet fédéral**
- **Capo équipe in istituzioni sociali e medico-sociali con attestato professionale fédérale**

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- **Team Leader in Social and Medico-social Institutions with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden, welches endgültig entscheidet.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

### **8.1 Ansätze, Abrechnung**

8.11 Die Prüfungen sind grundsätzlich finanziell selbsttragend. Die Prüfungsgebühren sind so festzulegen, dass nach Abzug des Bundesbeitrags und allfälligen anderen Zuwendungen die vollen Prüfungskosten gedeckt sind.

8.12 Die Trägerschaft deckt ein allfälliges Defizit der Prüfung.

8.13 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.14 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Übergangsbestimmungen**

9.11 Die erste Abschlussprüfung und Überprüfung der Modulabschlüsse nach dieser Prüfungsordnung findet 2008 statt.

9.12 Der Abschluss

- Diplomierte Betagtenbetreuerin SODK, diplomierter Betagtenbetreuer SODK (*Führungsausbildung* für Betagtenbetreuerinnen und Betagtenbetreuer FA SODK)

ist dem eidgenössischen Fachausweis Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen gleichgestellt.

Gegen eine Gebühr kann der Fachausweis ohne nochmalige Prüfung diplomierten Betagtenbetreuerinnen SODK bzw. diplomierten Betagtenbetreuern SODK verliehen werden. Wer auf diese Weise den Fachausweis erwerben will, hat der QS-Kommission innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

9.13 Das Branchenzertifikat

- Gruppenleiterin, Gruppenleiter Branchenzertifikat Agogis INSOS

Gegen eine Gebühr erhalten Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter mit Branchenzertifikat Agogis INSOS eine Gleichwertigkeitsbestätigung für die Module 1 – 4. Diese Gleichwertigkeitsbestätigung ist innerhalb 5 Jahren seit Inkrafttreten der Prüfungsordnung bei der QS-Kommission zu beantragen. Die Laufzeit der Gleichwertigkeitsbestätigung beträgt 5 Jahre.

### **9.2 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT am 1. Januar 2007 in Kraft.

## **10 ERLASS**

Otto Egli  
Der Geschäftsführer  
Agogis – Berufliche Bildung im  
Sozialbereich

Gisela Bass                      Ingrid Spiess  
Die Präsidentin                Die Geschäftsführerin  
Berufsverband Fachperson Betreuung



Rösy Blöchli  
Die Leiterin Geschäftsbereich Bildung  
Curaviva Verband Heime und Institutionen  
Schweiz

Rita Keller                      Miriam Bieri  
Die Geschäftsführerin    Die Co-Präsidentin  
Vivica Schweizerischer Berufsverband der  
HauspflegerInnen und HausherlferInnen

Josée Martin  
Die stv. Geschäftsführerin  
INSOS Soziale Institutionen für Menschen  
mit Behinderung Schweiz

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE  
Die Direktorin  
Dr. Ursula Renold